

Gesetz und Verordnungsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

TEIL I

XIV. Band

(Ausgegeben den 26. Mai 1952)

4. Stück

Inhalt: Nr. 18. Bekanntmachung, betreffend Pfingstbotschaft des Oekumenischen Rates	9
Nr. 19. Mitteilung, betreffend Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes	9
Nr. 20. Mitteilung, betreffend Deutscher Evangelischer Kirchentag in Stuttgart	9
Nr. 21. Mitteilung, betreffend Baugemeindebewegung	10
Nr. 22. Bekanntmachung, betreffend das Niedersächsische Gesetz zur Änderung kirchensteuerrechtlicher Bestimmungen	10
Nachrichten	10

Nr. 18

Betr.: Pfingstbotschaft des Oekumenischen Rates.

Der Oekumenische Rat der Kirchen übersendet die nachstehend wiedergegebene Pfingstbotschaft. Wir bitten die Pfarrer, im Pfingstgottesdienst diese Botschaft in geeigneter Weise zu verwenden, am besten durch Verlesung des vollen Textes der Botschaft. Der Generalsekretär des Oekumenischen Rates schreibt: „Dies ist ja eine einzigartige Gelegenheit, die Glieder der Kirchen daran zu erinnern, daß sie der weltweiten Gemeinschaft angehören, für die der Oekumenische Rat der Kirchen ein lebendiger Ausdruck ist. Gleichzeitig sprechen wir die Hoffnung aus, daß die Gemeinden an diesem Tage fürbittend des Rates und aller seiner Mitgliedkirchen gedenken werden.“

Oldenburg, den 15. 5. 1952

Oberkirchenrat
H. Kloppenburg

Pfingsten 1952

Als Präsidenten des Oekumenischen Rates der Kirchen grüßen wir die Mitgliedskirchen des Rates, ihre Gemeinden und Gemeindeglieder zum Pfingstfest des Jahres des Herrn 1952 mit der freudigen apostolischen Versicherung:

„Gott hat uns nicht gegeben einen Geist der Furcht,
sondern einen Geist der Kraft und der Liebe und der Zucht.“

Wir feiern heute die Schaffung der Kirche durch den Heiligen Geist. Wir werden daran erinnert, daß das entscheidende Merkmal der Kirche Christi darin besteht, daß sie nicht von Menschen begründet und erhalten wird, sondern durch den Geist, den Gott auf Sein Volk am Tage der Pfingsten ausgegossen hat. Deshalb sollten wir uns fragen, ob unsere Kirchen und wir selbst den Heiligen Geist wirklich kennen und dem Geist die Herrschaft über unser Leben zugestehen.

Paulus legt uns nahe zu bedenken, daß der Geist, den Gott der Kirche gegeben hat, kein Geist der Furcht ist. Der Heilige Geist Gottes verbietet uns, für die Zukunft der Kirche zu fürchten oder uns gegen wirkliche oder vermeintliche Gefahren zu sichern. Der Heilige Geist ist der Geist der Kraft, der lebenspendende und wirkungsfräftige Geist, der Geist der totalen Erneuerung. Es ist der Heilige Geist, der den Aposteln half, das Wort Gottes ohne Furcht zu bezeugen, und der die Kirche nun hinaustreibt in die Welt, um allen Menschen in jeder erdenklichen Lage die Botschaft von dem kommenden Reich und von der Herrschaft Christi in allen Lebensgebieten zu verkündigen.

Wie könnte die Kirche furchtsam sein, wenn sie den Geist der Liebe hat? „Die völlige Liebe treibt die Furcht aus.“ (1. Joh. 4). Lieben heißt teilnehmen am Erlösungswerk, teilnehmen an dem erstaunlichen Angebot, das Gott allen Menschen macht. Der Geist der Liebe leitet die Kirche an, in ihrem Gebet, ihrem Zeugnis, ihrer Liebesarbeit, die Menschen aller Rassen, Nationen, Parteien und Glaubensbekenntnisse zu umschließen. Der Heilige Geist ist ein Geist der Zucht, er schafft geordnetes Leben. Denn der Geist baut den Leib Christi, sodaß seine Glieder ein ungeteiltes Ganzes bilden. „In einem Jeglichen erzeugen sich die Gaben des Geistes zum gemeinsamen Nutzen“ (1. Kor. 12, 7). Der Pfingstgeist ist der Geist der Einheit.

Es gibt nichts, wirklich garnichts, was die Kirche mehr braucht, als daß die Gabe, die Gott ihr an Pfingsten gab, aufs neue in ihr mächtig werde. Die Kirche, die unter der Leitung des Geistes lebt, ist mitten in der menschlichen Schwachheit ein Born geistlicher Kraft; mitten im Streit und Kampf ist sie eine Macht der Versöhnung;

mitten in der Verwirrung schafft sie Einklang und Gerechtigkeit. Laßt uns beten, daß der Geist das Leben des Volkes Gottes wieder erneuern möge:

Veni creator spiritus: „Komm, Heiliger Geist, fehr bei uns ein.“

Die Präsidenten des Oekumenischen Rates der Kirchen:

Athenagoras von Thyateira	Sarah Chalko
Eivind Berggrav	John R. Mott
Marc Boegner	G. Bromley Oxnam
Geoffrey Cantuar	

Nr. 19

Betr.: Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes.

In der Zeit vom 25. Juli bis zum 3. August 1952 findet in Hannover die Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes statt. Da die Vollversammlung nur alle 5 Jahre zusammentritt und dabei zwischen den Ländern der verschiedenen Erdteile wechselt, hat die Tatsache, daß diese Veranstaltung in Deutschland stattfindet, besondere Bedeutung.

Die Oldenburgische Kirche wird durch „offizielle Besucher“ in Hannover vertreten sein. Außer den „offiziellen Besuchern“ können auch sonstige Besucher an den Plenarsitzungen, soweit diese öffentlich sind, an den Gottesdiensten und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Der Tagungsbeitrag beträgt 10 DM, für die Unterkunft sind 5 DM bis 15 DM täglich zu rechnen. Wer als Besucher teilnehmen möchte, wird gebeten, sich sofort bei dem Oldenburgischen Landesauschuß, z. Hd. des Evang.-luth. Oberkirchenrats in Oldenburg, Amalienstr. 6, anzumelden.

Für den Schlußtag der Weltbundtagung, den 3. August, sind besondere Kundgebungen angesetzt. Der Tag beginnt um 9 Uhr mit Gottesdiensten, um 12.30 Uhr finden Bittstunden für die Erweckung der Gemeinde statt und von 15 Uhr bis 16.30 Uhr soll eine große öffentliche Schlußkundgebung stattfinden. Es ist beabsichtigt, an diesem Tage einen Autobus von Oldenburg nach Hannover und zurück laufen zu lassen, wenn wenigstens 50 Teilnehmer gemeldet werden. Der Fahrpreis beträgt je Teilnehmer 8 DM für Hin- und Rückfahrt. Abfahrt aus Oldenburg: 6 Uhr. Wer an dieser Sonntagsfahrt teilnehmen möchte, wird gebeten, sich sofort ebenfalls beim Oberkirchenrat anzumelden. Wir bitten alle Pfarrer und Kirchenräte, auf die Veranstaltung in Hannover eindringlichst hinzuweisen und für Besucher zu werben.

Oldenburg, den 15. 5. 1952

Oberkirchenrat
H. Kloppenburg

Nr. 20

Betr. Deutscher Evangelischer Kirchentag in Stuttgart.

Wie den Gemeinden unserer Landeskirche bekannt ist, findet der diesjährige Deutsche Evangelische Kirchentag vom 27. bis zum 31. August in Stuttgart statt. Das Vorbereitungsheft „Wählt das Leben“ ist erschienen und kann durch den Schriftenvertrieb des Ober-

kirchenrates zum Preise von 0.40 DM zuzüglich Porto bezogen werden.

Der Oberkirchenrat bittet, in allen Gemeinden für die Teilnahme am Kirchentag zu werben. Es wird schon jetzt bekanntgegeben, daß unter der Voraussetzung einer Mindestteilnehmerzahl von 50 Personen eine Autobusfahrt von Oldenburg nach Stuttgart vorgesehen ist. Der Preis stellt sich außerordentlich günstig. Er beträgt für die Hin- und Rückfahrt zusammen 39 DM.

Anmeldungen zur Teilnahme an der gemeinschaftlichen Fahrt nach Stuttgart sind bis zum 1. Juli 1952 beim Oberkirchenrat in Oldenburg, Amalienstr. 6, einzureichen.

Oldenburg, den 15. 5. 1952

Oberkirchenrat
H. Kloppenburg

Dr. 21

Betr.: Baugemeindebewegung.

Der Rat der EKD hat in seiner am 13./14. 3. 1952 in Berlin Spandau abgehaltenen 28. Sitzung folgenden Beschluß gefaßt:

„Wir bitten die Leitungen der Westdeutschen Landeskirchen, an ihre Gemeinden einen Aufruf folgenden Inhalts zu richten:

Aufruf zur Förderung des Werkes der Baugemeinden.

Der Zusammenschluß aller bisher in den Landeskirchen entstandenen Baugemeinden in eine Arbeitsgemeinschaft der Landesbaugemeinden hat kürzlich die Öffentlichkeit erneut auf das im Rahmen des Hilfswerks der Evangelischen Kirche in Deutschland ins Leben gerufene Werk der Baugemeinde aufmerksam gemacht.

Wir nehmen dies zum Anlaß, um den Kirchengemeinden das Werk der Baugemeinde noch einmal nachdrücklich anzuempfehlen. Alle Bemühungen, die aus ihrer Heimat Vertriebenen in Westdeutschland heimisch zu machen, werden ohne Erfolg bleiben, wenn es nicht gelingt, ihnen außer einer neuen Existenz gesunde und möglichst zu eigen gehörende Wohnungen zu verschaffen. Die Wohnung wird aber dem Vertriebenen um so mehr wirklich zur Heimat werden, wenn er mit anderen Siedlern eine Gemeinschaft bildet, in der Christus lebendig ist, und die als Gemeinde im Sinne des Heimaterbes ihrem christlichen Glauben lebt.

Hier ist der christlichen Liebe in besonderer Weise Gelegenheit zum Tätigwerden gegeben. Nicht, daß Gemeinden oder ein Kreis von Gemeindegliedern in eigener finanzieller Verantwortung Wohnungsbauten errichten sollten. Das ist Aufgabe der kirchlichen Siedlungsträger. Es geht vielmehr - wie es in der Musterfassung für die Baugemeinde heißt - darum, Gemeindeglieder und sonstige Personen in verantwortlicher Stellung zu gewinnen und sie mit den Bauwilligen zu einer Gemeinschaft zusammenzuschließen, die Bauwilligen zum Sparen bei zugelassenen Kapitalsammelstellen anzuhalten, Selbsthilfe und Nachbarschaftshilfe unter Leitung des Siedlungsträgers zu organisieren und in den erstellten Siedlungen das Gemeindeleben zu pflegen. Diesen Dienst sollte die Gemeinde Jesu Christi den Vertriebenen nicht schuldig bleiben.

Wir bitten daher die Gemeinden, den Gedanken der Baugemeinde von neuem auf ihr Herz zu nehmen und, wo immer das Bedürfnis und die Möglichkeit besteht, dieses Werk im Benehmen mit den örtlichen Stellen des Evangelischen Hilfswerks und den Landesbaugemeinden auch am eigenen Orte anzufangen.“

Oldenburg, den 15. Mai 1952.

Oberkirchenrat
H. Kloppenburg

Dr. 22

Bekanntmachung, betreffend Abdruck des Niedersächsischen Gesetzes zur Änderung kirchensteuerrechtlicher Bestimmungen.

Oldenburg, den 15. Mai 1952

Aus dem Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt vom 29. März 1952 bringen wir nachstehendes Landesgesetz vom 20. März 1952 zum Abdruck.

Oberkirchenrat
Dr. R. Schmidt

Gesetz

zur Änderung kirchensteuerrechtlicher Bestimmungen.

Vom 20. März 1952

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Gesetz zur Vereinheitlichung und Vereinfachung des Kirchensteuerwesens vom 21. Dezember 1948 (Nieders. GVBl. S. 186) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden vor dem Wort „Kirchensteuern“ die Worte „von ihren Angehörigen“ eingefügt.
2. In § 1 wird hinter Abs. 3 der folgende neue Abs. 4 eingefügt:
„(4) Erhebt eine Religionsgesellschaft die Kirchensteuer als Zuschlag zur Grundsteuer oder sonst nach Maßgabe des Grundbesitzes, so sind der Steuer die Grundstücke unterworfen, die im Bezirk der Religionsgesellschaft belegen sind und deren Eigentümer ein Angehöriger der Religionsgesellschaft selbst oder ihrer Landeskirche (Diözese) ist.“
Der bisherige Absatz 4 wird Abs. 5.

3. § 5 erhält folgende Fassung:

- „§ 5
- (1) Die Religionsgesellschaften können bei dem Niedersächsischen Minister der Finanzen beantragen, daß die Hebung der Landeskirchensteuer, soweit sie staatlich genehmigt ist, mit der Hebung der von den Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern verbunden wird.
 - (2) Soweit die Einkommensteuer durch Steuerabzug vom Arbeitslohn erhoben wird, hat der Arbeitgeber auch die Kirchensteuer nach dem staatlich genehmigten Steuerfuß einzubehalten und sie an das zuständige Finanzamt gleichzeitig mit der Lohnsteuer abzuführen. Auf die Haftung des Arbeitgebers für die Einbehaltung und Abführung der Kirchensteuer und auf die Inanspruchnahme des Arbeitnehmers finden die Vorschriften des § 38 des Einkommensteuergesetzes sinngemäß Anwendung.
 - (3) Das Landesministerium kann im Benehmen mit den steuerberechtigten Religionsgesellschaften für Niedersachsen eine Regelung des Kirchensteuerabzugs vom Arbeitslohn einführen, wonach die Arbeitgeber bei den dem Kirchensteuerabzug unterliegenden Arbeitnehmern auch dann, wenn diese ihren Wohnsitz im Gebiet eines anderen Bundeslandes haben, die Kirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen haben, an das sie die Lohnsteuer abführen; der Arbeitgeber hat den für den Ort der Betriebsstätte geltenden Kirchensteuerfuß und das dort geltende Kirchensteuerrecht anzuwenden.
 - (4) Im übrigen regelt das Landesministerium das Verfahren im Benehmen mit den Religionsgesellschaften.“
4. In § 6 wird das Wort „Staatsministerium“ ersetzt durch „Landesministerium“.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.
- (2) § 5 des Gesetzes zur Vereinheitlichung und Vereinfachung des Kirchensteuerwesens tritt am 31. März 1955 außer Kraft.

Hannover, den 20. März 1952.

Der Niedersächsische Ministerpräsident
R o p f

Der Niedersächsische Minister der Finanzen
R u b e l

NACHRICHTEN

Ernannt:

mit dem 1. Mai 1952

Pastor Hilmar von D o b b e l e r in Thausen gemäß Artikel 41 Abs. 3 der Kirchenordnung zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Elisabethfehn; eingeführt am 11. Mai 1952;

mit dem 1. Juni 1952

Pfarrer Erwin H e g e r in Waddens gemäß Artikel 43 der Kirchenordnung zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Zetel.

Beauftragt:

zum 1. Mai 1952

cand. theol. Walther G r u e l, geboren 6. 3. 1910 in Neuenkirchen (Rügen) mit der Wahrnehmung der Hilfspredigerstelle in Thausen.